

eigentum dar. Der einzelne konnte am Gemeineigentum nur ein von der Wirtschaftsgenossenschaft festgesetztes Nutzungsrecht ausüben. Die Genossenschaft behielt das Verfügungsrecht auch über Gemeinbesitz, der zur gesonderten Nutzung einzelnen Genossen überlassen war, was ähnlich wie im Lehenrecht im sog. Heimfallrecht deutlich wird.

Aus alten Dorfordnungen, sog. «Gemeindsbriefen», lassen sich die Verhältnisse im Genossenschaftswesen des 18. Jahrhunderts in Liechtenstein erkennen.⁹⁹ Die Weideflächen und Wälder standen wie seit alter Zeit in gemeinsamer Nutzung der Berechtigten. Aus solchen Weideflächen (Auen etc.) war im Verlaufe der Zeit aber immer mehr Ackerboden ausgeschieden worden, der zu gleichen Teilen an die jeweils Nutzungsberechtigten ausgegeben wurde. Eine einmal bezogene sog. Gemeindsteilung, meist bestehend aus mehreren Grundstücken in verschiedenen zur Sondernutzung ausgeschiedenen Feldlagen, blieb dem betreffenden Bürgerhaus zugeteilt, solange die erblichen Nachfolger Gemeinbürger waren. Der älteste Sohn hatte das erste Recht auf die Gemeindsteilung. Waren keine Söhne vorhanden, die das mit einer Gemeindsteilung ausgestattete Bürgerhaus übernahmen, konnte es die Tochter nur behalten, wenn sie einen Bürger heiratete. Erwarb ein eingeheirateter Nichtbürger das Gemeinbürgerrecht, so musste er wie jeder andere um die Teilung anstehen. Grundsätzlich war jeder einheimische Haushalter, der die vollen Gemeindlasten (Gemeinwerk, Wuhrarbeit, Fronen u. a. m.) auf sich genommen hatte, bezugsberechtigt. Da nur derjenige, der in der Gemeinde anwesend war, seine Gemeinverpflichtungen erfüllen konnte, verlor der Abwesende seine Bezugsberechtigung bzw. seine bereits innegehabte Gemeindsteilung. Zugangsberechtigt war nur, wer einen eigenen Haushalt (Familie) mit eigener Feuerstatt bildete und allen Gemeinverpflichtungen nachkam. Eine Gemeindsteilung durfte vom Nutzniesser weder verkauft, vertauscht, vererbt, noch hypothekarisch belastet werden. Sie durfte lediglich dem eigenen Sohn schon zu Lebzeiten abgetreten werden, der dann aber kein Anrecht besass, eine neue Gemeindsteilung zu ziehen. Eine einmal bezogene Teilung konnte nicht für eine andere, bessere zurückgegeben werden. Witwen und Waisen konnten, sofern sie sämtliches Gemeinwerk leisteten, eine Teilung ganz oder zur Hälfte behalten. Nur der als Gemeinmann anerkannte Bürger konnte Gemeinboden beziehen. Heiratete ein Bürger eine Nichtbürgerin, so musste er den Weibereinkauf entrichten, wenn er mit seiner Familie bezugs-

99 An solchen alten noch erhaltenen Gemeindeordnungen nennt Josef Büchel, *Gemeindenutzen*, S. 17: für die Alpen Triesenbergs (1562), für Triesen (1595; 1744) und für dessen Alpen (1718), für Balzers (1687; 1708), für Vaduz (1739), für Eschen und Gamprin (1643), für Ruggell (1678; 1727). — Diese Gemeindsbriefe liegen in den Gemeindearchiven, einige Abschriften auch im Landesarchiv (LRA AR Nr. 30, Fasz. 29). — Josef Büchel, a. a. O., S. 16–18 gibt die Gemeindeordnung von Ruggell (15. Mai 1727) und Triesen (7. Mai 1744) wieder.